# S 14 BA 63/19

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Nordrhein-Westfalen Sozialgericht Sozialgericht Sonstige Angelegenheiten

Abteilung 14
Kategorie Urteil
Bemerkung -

Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

#### 1. Instanz

Aktenzeichen S 14 BA 63/19 Datum 31.01.2020

#### 2. Instanz

Aktenzeichen -Datum -

### 3. Instanz

Datum -

Der Bescheid der Beklagten vom 05.03.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.07.2019 wird aufgehoben und festgestellt, dass die Beigeladene nicht in einem abhĤngigen, versicherungspflichtigen BeschĤftigungsverhĤltnis zu dem KlĤger ab dem 01.01.2010 steht. Die Beklagte trĤgt die Kosten des Klageverfahrens. Der Streitwert wird endgļltig festgesetzt auf 5.000 Euro.

### Tatbestand:

Die Beteiligten streiten im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens nach § 7a Vier-tes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) darýber, ob die Beigeladene in der Zeit ab 1. Janu-ar 2010 in der H.Praxis des Klägers in der Tätigkeit als Krankengymnastin/Physiotherapeutin abhängig beschäftigt ist und deshalb der Beitragspflicht zur Ren-tenversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung sowie nach dem Recht der Arbeits-förderung, kurzum der Sozialversicherungspflicht, unterfällt.

Der Kl $\tilde{A}$ ¤ger und die Beigeladene sind von Beruf Physiotherapeuten. Der Kl $\tilde{A}$ ¤ger betreibt eine Physiotherapiepraxis gem.  $\frac{\hat{A}}{8}$  124 Sozialgesetzbuch F $\tilde{A}$ ¼nftes Buch (SGB V) am Standort H./Westf. und verf $\tilde{A}$ ¼gt  $\tilde{A}$ ¼ber eine Krankenkassenzulassung als Heilmittelerbrin-ger. In der Praxis f $\tilde{A}$ ¼r Krankengymnastik, Massagen und

sonstige Behandlungen sind nach seinen Angaben im Verhandlungstermin derzeit 25 versicherungspflichtige Be-schĤftigte angestellt.

Die am 00.00.1964 geborene Beigeladene ist nach eigenen Angaben des Kl $\tilde{A}$  $^{x}$ gers die einzige in der Praxis in H. f $\tilde{A}$  $^{1}$  $^{4}$ r ihn freiberuflich t $\tilde{A}$  $^{x}$ tige Mitarbeiterin. Die Beigeladene hat neben der allgemeinen Ausbildung zur Krankengymnastin/Physiotherapeutin aufgrund vorheriger T $\tilde{A}$  $^{x}$ tigkeit u.a. in der Kinder-Spezialeinrichtung "I.- Q. -Haus" in N. Kenntnisse und Erfahrungen in der kindbezogenen Physiotherapie auf neurophysiologischer Grundlage (Vojta und Bobath). Die Beigeladene und der Kl $\tilde{A}$  $^{x}$ ger haben am 22.12.2009 einen schriftlichen Vertrag  $\tilde{A}$  $^{1}$ / $^{4}$ ber freie Mitarbeit u.a. mit folgende Regelungen abge-schlossen(Blatt 20- Bl.23 Gerichtsakte):

"§ 1 Tätigkeit Der Auftragnehmer, N.P., wird ab dem 01.01.2010 fþr den Auftraggeber alle Tätigkeiten als Auftragnehmer þbernehmen, die mit den Betrieb einer physiotherapeutischen Praxis erfor-dern bzw. mit dieser in Verbindung stehen. Ergänzend wird im Einzelfall auf die jeweiligen Auftragsschreiben verwiesen. Der Auftragnehmer unterliegt bei der Durchführung der übertragenen Tätigkeiten keinen Weisungen des Auftraggebers. Er ist in der Gestaltung seiner Tätigkeit frei. Auf besondere betriebliche Belange im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit ist jedoch Rücksicht zu neh-men. Der Auftragnehmer ist an keinerlei Vorgaben zum Arbeitsort oder Arbeitszeit gebunden. Projektbezogene Zeitvorgaben des Auftraggebers sind ebenso einzuhalten wie fachliche Vorgaben, soweit diese zur ordnungsgemäÃ□en Vertragsdurchführung erforderlich sind. Der Auftragnehmer ist ferner berechtigt, Aufträge des Auftragsgebers ohne Angaben von Grþnden abzulehnen. Gegenüber den Angestellten des Auftragsgebers hat der Auftrag-nehmer keine Weisungsbefugnis.

§ 2 Leistungserbringung Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Arbeitsleistung höchstpersönlich zu erbringen. Die Hinzuziehung eigener Mitarbeiter oder die Vergabe von Unteraufträgen bedarf der vorheri-gen Zustimmung des Auftraggebers. De[ Auftraggeber stellt, nach jeweiliger vorheriger Absprache, die entsprechenden betrieb-lichen Einrichtungen zur Verfýgung. Darüber hinausgehend stehen dem Auftragnehmer alle zur Ausþbung seiner Tätigkeiten erforderlichen Informationen, Hilfsmittel und Unterla-gen zur VerfÃ⅓gung. Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Kenntnisgabe, sofern sich bei de/[ VertragsdurchfÃ⅓hrung Abwicklungsschwierigkeiten oder aber vorhersehbare Zeitver-zögerungen ergeben sollten.

§ 3 Vergütung Als Vergütung wird ein prozentualer Anteil von 60 % auf den individuell vom Auftragneh-mer erbrachten Umsatz vereinbart. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jeweils bis zum 10. des Folgemonats eine spezifizierte Abrechnung In Form einer Rechnung zu erstellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die monatliche Abrechnung zu prüfen und nicht korrekt Rezepte aus dieser zu entfernen. Das vereinbarte pauschale Honorar wird jeweils am Monatsende fällig. Die Auszahlung erfolgt unbar. Der Auftragnehmer wird innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Zusammenarbeit dem Auftraggeber ein Konto benennen, auf das das Honorar angewiesen werden kann.

ŧ 4 Aufwendungsersatz und sonstige AnsprÃ $^{1}$ 4che Mit der Zahlung der in diesem Vertrag vereinbarten VergÃ $^{1}$ 4tung sind alle AnsprÃ $^{1}$ 4che des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber aus diesem Vertrag erfÃ $^{1}$ 4llt. oder Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Ersatz der abgerechneten und nachgewiesenen Auf-wendungen, die ihm im Rahmen dieser Vereinbarung in der AusÃ $^{1}$ 4bung seiner TÃ $^{1}$ 4tigkeit entstehen. Das NormalmaÃ $^{-}$ 1 erheblich Ã $^{1}$ 4bersteigende Ausgaben werden jedoch nur dann ersetzt, wenn der Auftragnehmer zuvor die Zustimmung des Auftraggebers eingeholt hat. FÃ $^{1}$ 4r die Versteuerung der VergÃ $^{1}$ 4tung hat der Auftragnehmer selbst zu sorgen. Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er nach  $^{1}$ 4 Nr. 9 SGB V! rentenversi-cherungspflichtig sein kann, wenn er auf Dauer und im Wesentlichen nur fÃ $^{1}$ 4r einen Auf-traggeber tÃ $^{1}$ 5 tind keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschÃ $^{1}$ 6 deren Ar-beitsentgelt aus dem BeschÃ $^{1}$ 7 fügungsverhÃ $^{1}$ 8 ltnis regelmÃ $^{1}$ 8 deren Auf Bonat  $^{1}$ 9 bersteigt.

§ 5 Haftung und GewĤhrleistung Sollte der Auftraggeber auf Grund von Leistungen, die vom Auftragnehmer erbracht wur-den, in Haftung genommen werden, so verpflichtet sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber, diesen von derlei Haftung freizustellen. Für den Ausfall von Forderun-gen bei Privatvergütungen bzw. Leistungskürzungen durch die Versicherer haftet der Auf-tragnehmer.

§ 6 Fortbildungspflicht Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages auf dem Gebiet seiner Tätigkeit über den aktuellen Entwicklungsstand weiterzubilden und sich aktuelle Veränderungen auf diesem Gebiet jederzeit auf dem Laufenden zu halten.

§ 7 Konkurrenz Der Auftragnehmer darf auch fÃ $\frac{1}{4}$ r andere Auftraggeber tÃ $\frac{1}{4}$ tig sein. Will der Auftragnehmer allerdings fÃ $\frac{1}{4}$ r einen unmittelbaren Wettbewerber des Auftraggebers tÃ $\frac{1}{4}$ tig werden, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, fÃ $\frac{1}{4}$ r jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstra-fe in HÃ $\frac{1}{4}$ he von 10.000 EUR zu zahlen.

§ 8 Verschwiegenheit, Aufbewahrung und Rþckgabe von Unterlagen Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Ã⅓ber ihm im Laufe seiner Tätigkeit für das Unterneh-men bekannt gewordene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu bewah-ren. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Unterlagen, die der Auftragnehmer im Rahmen seiner freien Mitarbeit erhalten hat. sind von ihm sorgfältig und gegen die Einsichtnahme Dritter geschützt aufzubewahren. Nach Beendigung der freien Mitarbeit an dem Projekt/Gegenstand, auf das/den sie sich bezie-hen und für die der Auftragnehmer sie benötigt hat, spätestens jedoch mit Beendigung der freien Mitarbeit sind die Unterlagen an den Auftraggeber zurückzugeben. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen. Für jeden Fall der schuldhaften Verletzung dieser Verpflichtungen wird der Auftragnehmer schadensersatzpflichtig, darþber hinausgehend bleibt die Geltendmachung von Unterlas-sungsansprüchen Vorbehalten.

§ 9 Vertragsdauer und Kündigung Der Auftragnehmer nimmt die Tätigkeit am

01.01.2010 auf. Das VertragsverhĤltnis kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum gekündigt werden. Das Recht zur auÃ∏erordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Jede Kün-digung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ã∏ber die freie Mitarbeit an einem Folgeprojekt/-gegenstand kann eine neue Vereinbarung abgeschlossen werden. Eine solche Nachfolgevereinbarung bedarf wiederum der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder auÃ∏er Kraft gesetzt werden.

## . § 11 Arbeitsrechtliche Schutzvorschriften

Von der MĶglichkeit des Abschlusses eines Anstellungsvertrages ist in Anwendung des Grundsatzes der Vertragsfreiheit bewusst kein Gebrauch gemacht worden. Eine Umge-hung beitragsrechtlicher oder arbeitsgesetzlicher Schutzvorschriften ist nicht beabsichtigt. Dem freien Mitarbeiter soll vielmehr die volle Entscheidungsfreiheit bei der Verwertung seiner Arbeitskraft belassen werden. Eine über den Umfang dieser Vereinbarung hinausgehende persönliche, wirtschaftliche oder soziale Abhängigkeit wird nicht begründet."

Der KlĤger sowie die Beigeladene haben im September 2018 bei der Beklagten je eigene AntrĤge auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status nach § 7a SGB IV gestellt, die Formblatt-Anfragen zu den TĤtigkeitsbedingungen jeweils gesondert ausge-fýIIt und vorgelegt. Darin wurde ýbereinstimmend die Mitarbeit der Beigeladenen als freie TĤtigkeit aufgrund einer speziellen Therapieform beschrieben. Die Beklagte hat durch Bescheid vom 05.03.2019 dem KlĤger den versicherungsrechtlichen Status für die Bei-geladene dahin gehend mitgeteilt, dass Frau P. ab dem 01.01.2010 bei ihm in einem ab-hängigen Beschäftigungsverhältnis tätig sei. Zur Begründung führte die Beklagte im Wesentlichen aus, die Merkmale für eine abhängige Beschäftigung würden erkennbar überwiegen, so dass Versicherungspflicht bestehe. Der Kläger widersprach am 29.03.2019 u.a. mit Hinweis auf die freie Mitarbeit der Beigeladenen in mehreren Praxen. Die Beklagte wies den Rechtsbehelf mit Widerspruchsbescheid vom 10.07.2019 als un-begründet zurück und blieb bei ihrer Auffassung.

Einen Bescheid identischen Inhalts erteilte die Beklagte zugleich am 05.03.2019 gegen-ýber der Beigeladenen. Auch hier bezog sich die Beklagte primär auf § 7 Abs. 1 SGB IV, wonach eine Tätigkeit nach Weisungen und die Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers gegeben sei. Den Widerspruch der Beigeladenen dagegen hat die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 10.07.2019 als unbegrýndet zurückgewie-sen. Die Beigeladene selbst hat dagegen Klage beim Sozialgericht (SG) Münster â∏ we-gen dieser Statusfeststellungsentscheidung erhoben. Die Klage S 23 BA 63/19 war bei Abschluss des hiesigen Verfahrens am 31.01.2020 noch anhängig.

Der Kl $\tilde{A}$ ¤ger hat gegen den an ihn gerichteten Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 10.07.2019 am 30.07.2019 bei dem SG M $\tilde{A}$ ½nster diese Klage erhoben. Er hat zur Be-gr $\tilde{A}$ ½ndung u.a. ausgef $\tilde{A}$ ½hrt, er besch $\tilde{A}$ ¤ftige in seiner Praxis 25 sozialversicherungspflichti-ge Angestellte. Die Beigeladene sei die einzige

Freiberuflerin, die für ihn tätig werde. Das sei auch seit rund 10 Jahren so der Fall. Die Beigeladene sei auch auf Grund vorheriger TÄxtigkeiten etwa im I.-Q.-Haus in N. besonders versiert und erfahren in der kinder-neurologischen Krankengymnastik-Behandlung nach den Konzepten von Vojta bzw. Bobath. Vor dem Hintergrund sei die freie Mitarbeit zustande gekommen. Die gesamten Ausführungen der Beklagten wiesen hingegen darauf hin, dass diese einem vorgefertig-ten Be¬gründungschema habe und dieses ohne Gesamtwürdigung der einzelnen Merk-male abschreibe. Jedenfalls sei , wie auch im Vertrag vereinbart, die Beigeladene weder in seine Arbeitsorganisation eingebunden noch ergÄxben sich aus der Durchfļhrung der freien Mitarbeiterschaft Hinweise darauf, dass sie Arbeitnehmerin sei. Die Beigeladene behandele ihre eigenen Patienten und nicht etwa Patienten seiner Physiotherapiepraxis, so der KlĤger. Der Erstkontakt zu den Patienten erfolge durch sie selbst und nicht durch ihn als Praxisinhaber am Standort H â∏¦ AuÃ∏erdem würden die Behandlungen nicht nach seinen Vorgaben durchgefÃ1/4hrt, sondern nach den fachlichen Erfordernissen, Kenntnissen und ärztlichen Diagnosen sowie den Regeln der Heilmittelverordnung, wofür die Beigeladene erfahren und verantwortlich sei. Die Beigeladene verfä\(\frac{1}{4}\)ge \(\tilde{A}^{1}\)/4ber eine eigene Betriebshaftpflichtversicherung. Sie führe einen eigenen Terminkalender getrennt nach der Praxis X. bzw. für die Praxis P â□¦ Sie habe fest zugesicherte Behandlungstage, aber keine festen Arbeitszeiten. Die Arbeitszeiten gĤbe die Beigeladene selbst vor, insbesondere durch Abstimmung mit ihren anderen selbstständigen Tätigkeiten, Haus-besuche etc. fþr weitere, bis zu drei, KG-Praxen. Die Beigeladene träte selbst nach au-Ã∏en hin auf, habe eine eigene Internet-Präsenz (www.p â∏łde) und nutze diverse u.a. angepasste Visitenkarten. Sie trage auch eindeutig selbst ihr eigenes Unter-nehmerrisiko. Sei sie etwa erkrankt, verdiene sie kein Geld, anders als Arbeitnehmer mit Lohnfortzahlung oder sonstiger Absicherung. Weiterhin zeige sich das Unternehmerrisi-ko der Beigeladenen darin, das ihr Honorar-Kýrzungen bei Rezepten bei den nÃxchsten Abrechnungen von den LeistungstrĤgern abgezogen wļrden. So kĶnne sie etwa bei Ablehnung einer gesamten Abrechnung durch die entsprechende Krankenkasse ihre Einnahmen komplett verliere. Die Beigeladene stehe nicht in einem arbeitnehmer Axhnli-chen Verh Axltnis zu ihm, sondern sei wie geschildert selbststĤndig. Die Beigeladene sei auch nicht wie eine fremde Arbeitskraft in den Betrieb eingegliedert. Die Ausübung der Arbeit obliege ihr und nach ihrem Wissensstand, worauf er als Praxisinhaber keinen Einfluss habe. Sie unterliege keinem Weisungsrecht. Auch teile sie ihre Arbeitszeit frei ein.

Eine andere Arbeitskraft wĤre deswegen nicht eingestellt worden. Inwieweit es sich um eine angemessene Entlohnung handele, könne dahingestellt bleiben, da sich die Entlohnung nicht nach der VergÃ $\frac{1}{4}$ tung fÃ $\frac{1}{4}$ r einen Arbeitnehmer richte, sondern nach der Ge¬bÃ $\frac{1}{4}$ hrenordnung fÃ $\frac{1}{4}$ r Heilberufe, wonach die Krankenkasse die einzelnen Heilbehand-lun¬gen berechne und zahle. Er, so der KlÃ $\frac{1}{4}$ ger weiter, habe weder Lohnsteuer noch Sozi-alabgaben fÃ $\frac{1}{4}$ r die Beigeladene abgefÃ $\frac{1}{4}$ hrt. Dies liege in ihrer eigenen Verantwortung. Sie habe nicht unbetrÃ $\frac{1}{4}$ chtlich investiert durch Kauf und Anschaffung eines Pkws, einer transportablen Liege und sonstigen medizinischen Hilfsmitteln, damit sie ihre TÃ $\frac{1}{4}$ tigkeit auch bei Hausbesuchen durchfÃ $\frac{1}{4}$ hren kÃ $\frac{1}{4}$ nne. Den einzigen Vorteil, den sie durch die freie Mitarbeit in der Praxis in H. habe , sei, dass sie ihre TÃ $\frac{1}{4}$ tigkeit in

seinen Räumen durchführen könne und er dann mit den gesetzlichen Krankenkassen abrechne. Mit Privatpatienten rechne die Beigeladene selbststĤndig ab. Zur Erwiderung der Beklagten stellte der KlĤger noch ergänzend klar, dass es nicht stimme, dass die Beigeladene nur während seiner Arbeitszeiten in den RĤumlichkeiten tĤtig sein kĶnne. Die Beigeladene habe einen eigenen Schlüssel und könne die Räumlichkeiten â∏∏ zwei Räume zur Auswahl â∏∏ nutzen. Sie habe mit ihm insoweit ein Vorbelegungsrecht abgesprochen. Sie gebe selbst die Termine vor, vereinbare diese auch selbst. Die Beigeladene sei damit nicht in den Arbeitsablauf seiner Praxis eingebunden. Auch werde sie nicht in seinem Namen tÃxtig, sondern im eigenen. Die einzige Abweichung bestehe darin, dass sie mit den Krankenkassen selbst nicht abrechnen könne und dies durch ihn erfolge. Ein unter-nehmerisches Risiko habe sie insofern nur nicht, als dass kein Personal von ihr be-schĤftigt werde. Personalkosten würde damit nicht anfallen. Das unternehmerische Ri-siko bestehe darin, dass die Beigeladene keine Patienten fĤnde, die sie behandeln kĶn-ne und dann EinnahmenausfĤlle habe, obschon sie Zeit hĤtte zu arbeiten. Des Weiteren bestehe das unternehmerische Risiko der Beigeladenen darin, wie auch aus vorgelegten Rechnungen ersichtlich, dass bei Kürzungen durch die Krankenkassen die Einnahmen-ausfĤlle die Beigeladene direkt trĤfen. Ferner nutze sie ihre eigenen Arbeitsmaterialien. Dabei kA¶nne es in den Hintergrund treten, dass sie gegebenenfalls mal eine Arbeitsliege des KlĤgers benutze.

Zudem hätten beide Parteien die Vereinbarung gelebt. Die Beigeladene sei als Selbst-ständige tätig und nicht als Angestellte. Dabei seien auch nicht nur die einzelne Tätigkeit zu betrachten, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Diese ergäbe eindeutig, dass die Beigeladene als Selbstständige tätig sei, ebenso wie sie auch bei anderen Kol-legen des Klägers in gleicher Weise tätig werde bzw. geworden sei. Neben der Tätigkeit für Kassenpatienten behandele sie auch Privatpatienten, die sie eigenständig abrechne. AuÃ□erdem sei ein Verweis auf das intensive Oualitätsmanagement abwegig, da der Klä-ger für die Beigeladene kein Oualitätsmanagement durchführe, sondern sie dafür selbst verantwortlich sei. Erfülle sie die Kriterien nicht und habe Einnahmenausfälle, gehe das zu ihren Lasten und nicht seinen Lasten, so der Kläger. Auch sei sie verpflichtet, sich auf den qualitativen Wissensstand für ihre Tätigkeit zu halten, denn eine andere Person könne diese Arbeit überhaupt nicht durchführen. Die Therapien würden im Ã□brigen nicht vom Kläger angeboten. Die Beigeladene sei damit auch keinesfalls weisungsgebunden.

Der KlĤger beantragt, den Bescheid der Beklagten vom 05.03.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.07.2019 aufzuheben und festzustellen, dass kein abhĤngiges BeschĤftigungsverhĤltnis der Beigeladenen zu ihm vorliege.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beigeladenen beantragt wĶrtlich, so wie nach dem klĤgerischen Antrag zu erkennen und der Beklagten die Kosten des Klageverfahrens aufzuerlegen.

Die Beklagte bleibt bei ihrer EinschĤtzung und hĤlt die Beigeladene in der

TÃxtigkeit als Physiotherapeutin allgemein nach § 7 Abs. 1 SGB IV beim KlÃxger als sozialversiche-rungspflichtig BeschÄxftigte. Für das Gesamtbild der TÃxtigkeit , und zwar als Rechtsbe-ziehung, so wie sie praktiziert werde, und die praktizierte Beziehung so, wie sie rechtlich zulÄxssig sei, kÄxme es auf die Bezeichnung, die die Parteien ihrem RechtsverhÄxltnis ge-geben hÄxtten oder die von ihnen gewünschte Rechtsfolge nicht an. Ausgehend von dem schriftlichen Vertrag Žber freie Mitarbeit vom 28.02.2009 sei die Beigeladene bei Mitbe-nutzung der Praxisräume des Klägers an Absprache gebunden. Einen eigenen Behandlungsraum in freier Disposition habe die Beigeladene nicht. Damit sei sie zugleich nicht vA¶llig frei in der Arbeitszeit und zudem in den Arbeitsablauf der klĤgerischen Praxis ein-gegliedert gewesen. Desweiteren zitiert die Beklagte die Rahmenempfehlungen gemäÃ∏ <u>§ 125 Abs. 1 SGB V</u> zwischen dem Spitzenverband der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) und den maÄ geblichen Spitzenorganisationen der Heilmittelerbringe. Danach sei der KlĤger berechtigt, gegenýber den Leistungsträgern abzurechnen. Inner-halb dieser Struktur, die einem intensiven QualitÃxtsmanagement unterliege, erbringe die Beigeladene ihre Leistungen für den Kläger. Eine eigene Zulassung zur Abrechnung gegenüber den LeistungstrĤgern besitze die Beigeladene nicht. Sie sei daher für die Ausübung ihrer erlernten TÃxtigkeit auf die Eingliederung in die klÃxgerische Betriebsor-ganisation angewiesen. Unbestritten verfüge die Beigeladene nicht über eine das Un-ternehmerrisiko kennzeichnende eigene Betriebsstätte. Die im Streit stehende TAxtigkeit A¼be sie in den RAxumlichkeiten des KlAxgers u.a. mit dessen Betriebsmitteln und in dessen Namen aus. Der prozentuale Honorarabzug dafür stelle kein unternehmerisches Risiko dar, da die indirekte Kostenbeteiligung nur anfalle, wenn die Beigeladene tatsÄxchlich tÄxtig werde. Das Kostenrisiko fļr Praxismiete und das (übrige) Personal trage allein der Kläger als Praxisinhaber, und zwar auch in Zeiten, in denen die Praxis mangels Nachfrage nicht kostendeckend ausgelastet sei. Der Umstand, dass die Beigeladene hinsicht-lich der therapeutischen Ma̸nahmen keine Weisungen des Klägers erhalte, trete bei GesamtabwĤgung in den Hintergrund, da die Leistungen auf Ĥrztliche Anordnung erbracht wÃ1/4rden und damit festgelegt seien. DarÃ1/4ber hinaus stÃ1/4nden dem Behandler im Bereich der medizinischen Berufe gewisse SpielrĤume zu (Hinweis auf Beschluss des Landessozialgericht â∏ LSG â∏ Berlin-Brandenburg vom 24.10.2010 â∏∏ <u>L 1 KR 341/09</u>).

Die durch Beschluss des Gerichts vom 05.09.2019 Beigeladene hat im Rahmen des Kla-geverfahrens schriftsĤtzlich geltend gemacht, sie und der KlĤger seien sich darüber einig gewesen, dass sie nicht in einem abhängigen BeschĤftigungsverhĤltnis stehe. Sie habe ausdrücklich kein BeschĤftigungsverhĤltnis gewollt. Im Ã□brigen bestünde eine strikte Trennung der Patientenstämme. Sie führ auch ihren Terminplan eigenständig. Sie sei "freie Mitarbeiterin" in der Physiotherapie und nicht im Betrieb des Klägers eingegliedert. Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 31.01.2020 hat der Kläger eine nach seiner eigenen Wahrnehmung gefertigte Aufstellung zur Unterscheidung zwischen Arbeitneh-mern und der Tätigkeit der Beigeladenen vorgelegt, die zur Akte genommen und allen Beteiligten in Kopie überreicht wurde. Darauf wird verwiesen. Auch die Beigeladene hat im Termin zur mþndlichen Verhandlung ergänzend ihren Wochenablaufplan in Kopie zur

Gerichtsakte und an die weiteren Beteiligten überreicht. Die Beigeladene wies dabei noch auf den Wochentag "Mittwoch" hin, in dem ihr in H. die Praxis des Klägers zur Ver-fügung stehe sowie "Freitagvormittag", den sie ebenfalls für die Praxis in H. bestimmt ha-be. Zudem habe sie Krankengymnastikbehandlungen im Einzelfall in anderer Praxis, in B., in eigener Verantwortung noch am Samstagsvormittag anbieten können. Sie habe zu der Praxis in B. einen eigenen Schlþssel und freien Zugang gehabt.

Der Kläger hat im Termin zur mündlichen Verhandlung am 31.01.2020 zudem Kopien des Schreibens der Beklagten vom 05.12.2019 sowie ihres Bescheides vom 05.12.2019 über die Betriebsprüfung nach  $\frac{A}{S}$  28 p SGB IV zum Prüfzeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2018 im Betrieb des Klägers vorgelegt. Danach ergab sich die Feststellung einer Nachforderung für eine einzelne â $\square$  nicht mit der Beigeladenen identische  $\hat{a}$  $\square$  Mitarbeiterin iHv 55,43 Euro Der Bescheid der Beklagten vom 05.12.2019 zur Betriebsprüfung in der Praxis des Klägers ist nach dessen Angaben bestandkräftig.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes bezieht sich das Ge-richt auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der 2 BĤnde Verwaltungsakte der Beklagten, die in der mündlichen Verhandlung und bei der Entscheidungsfindung vorgelegen ha-ben.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat wie tenoriert Erfolg.

Die Klage ist zulÄxssig. Sie wurde form- und fristgerecht unter Wahrung der Monatsfrist nach <u>§ 87 Abs. 1 Satz 1</u> Sozialgerichtsgesetz -SGG â∏∏ erhoben. Statthafte Klageart ist die kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage (<u>§Â§</u> 54 Abs. 1 1. Alt., 55 Abs. 1 Nr. 1, 56 SGG (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen â∏ LSG NRW v 25. 11.2015 â∏ L 8 R 538/14). Denn auch soweit der Kläger die Feststellung begehrt, dass kein abhĤngiges BeschĤftigungs-verhĤltnis der Beigeladenen zu ihm vorliege, ist der Antrag so auszulegen, dass er der KlĤrung fehlender Versicherungspflicht der Beigeladenen aufgrund eines zwischen ihr und dem KlĤger bestehenden freien Mitarbeiter-VerhĤltnisses im streitigen Zeitraum seit Januar 2010 für die konkrete Physiotherapeuten-Tätigkeit dient. Das begründet hier pro-zessual das berechtigte Interesse an der baldigen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eben dieses RechtsverhÄxltnisses im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG. Die darauf bezogene Klageantragsfassung wiederum ist dem Streit um die Statusfeststel-lung gemĤÄ∏ <u>§ 7 a SGB IV</u> geradezu eigen ( vgl. zur Abgrenzung auch BSG Urt. v. 11.03.2009  $\hat{a} \square \square B 12 R 11/07 R = BSGE 103, 17$ mit Anmerkung von Plagemann, EWiR 2009, 689).

Die Klage ist begr $\tilde{A}^{1}$ 4ndet. Der Bescheid der Beklagten vom 05.03.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.07.2019 10.12.2014 ist rechtswidrig. Die angefochte-nen Feststellungen beschweren den Kl $\tilde{A}$  $\times$ ger iSv  $\hat{A}$  $\times$ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG.

Streitgegenstand der Statusfeststellung nach § 7a SGB IV ist die Feststellung von Versi-cherungspflicht oder Versicherungsfreiheit in der konkreten Rechtsbeziehung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer (BSG Urteil v. 11.3.2009 â∏ B 12 R 11/07 R, Urt. v. 4.6.2009 â∏∏ B 12 KR 31/07 R, Urt. v â∏¦ 28.9.2011 â∏∏ B 12 R 17/09 R und Urt. v. 30.10.2013 â∏ B 12 KR 17/11 R, jeweils nach juris). Nach § 7a Abs. 1 S. 1 SGB IV können die Beteiligten schriftlich eine Entscheidung der nach § 7a Abs. 1 S. 3 SGB IV zuständigen Beklagten beantragen, ob eine Beschäftigung vorliegt. Diese entscheidet aufgrund einer Gesamt-wA¼rdigung aller UmstA¤nde über die Beschäftigung (§ 7a Abs. 2 SGB IV). Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschä¤ftigt sind, unterliegen in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung der Versicherungs- bzw. Beitragspflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB XI, § 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI, § 25 Abs. 1 SGB III). Beurtei-lungsma̸stab für das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung ist § 7 Abs. 1 SGB IV. Danach ist BeschÃxftigung die nichtselbststÃxndige Arbeit, insbesondere in einem Arbeits-verhÄxltnis (Satz 1). Anhaltspunkte für eine BeschÄxftigung sind eine TÄxtigkeit nach Wei-sungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (Satz 2).

Der nach ordnungsgemäÃ $\Box$ er Beteiligung auch der Beigeladenen von der Beklagten am 05.03.2019 gemäÃ $\Box$  <u>§ 7a Abs. 4 SGB IV</u> gegenýber dem Kläger erteilte Bescheid ist formell rechtmäÃ $\Box$ ig zustande gekommen. Die Beklagte hat durch schriftlichen Verwaltungsakt, <u>§ 31 SGB X</u>, darin gegenýber dem Kläger festgestellt, dass die Beigeladene fýr die Tätigkeit ab 01.01.2010 in seiner Praxis der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten-versicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung sowie zur Kranken- und nachgehend auch zur Pflegeversicherung unterliege.

Diese Feststellung ist materiell rechtswidrig und verletzt den KlĤger in seinen Rechten. Die Beigeladende ist seit dem 01.01.2010 nach Ma̸gabe des auch so gelebten freien Mitarbeitervertrages als Physiotherapeutin in der Praxis des KIägers selbstständig und nicht als abhängig beschäftigte Arbeitnehmerin sozialversicherungspflichtig tÄxtig. Im Einklang mit der stÄxndigen Rechtsprechung des BSG Urt. v. 14.03.2018 â∏∏ B 12 KR 3/17 R, juris, Rn. 12 mwN, setzt eine BeschĤftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Ar-beitgeber persĶnlich abhängig ist. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Beschärftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der AusfÄ1/4hrung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unter-liegt. Diese Weisungsgebundenheit kann â∏∏ vornehmlich bei Diensten höherer Art â∏∏ ein-geschränkt und zur funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess verfeinert sein. Demgegenüber ist eine selbstständige Tätigkeit vornehmlich durch das eigene Un-ternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÄxtte, die VerfļgungsmĶg-lichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete TÄxtigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand als Arbeitnehmer beschä¤ftigt oder als Auftrag-nehmer selbstständig tätig ist, richtet sich danach, welche Umstände das Gesamtbild der Arbeitsleistung prĤgen und hĤngt davon ab, welche Merkmale überwiegen (zur Verfas-sungsmäÃ∏igkeit der Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit: Bundesverfassungsgericht â∏

BVerfG -Beschluss vom 20.05.1996 â□□ 1 BvR 21/96, juris). MaÃ□gebend ist stets das Gesamtbild der Arbeitsleistung (BSG Urt. v. 24.01.2007 â□□ B 12 KR 31/06 R, juris Rn. 16). Dies bestimmt sich nach den tatsächlichen Verhältnissen. Tatsächliche Verhältnisse in diesem Sinne sind die rechtlich relevanten Umstände, die im Einzelfall eine wertende Zuordnung zum Typus der abhängigen Be-schäftigung erlauben. Ob eine Beschäftigung vorliegt, ergibt sich aus dem Rechtsver-hältnis der Beteiligten zueinander, so wie es im Rahmen des rechtlich Zulässigen tat-sächlich vollzogen worden ist (so bereits BSG Urt. v. 24.01.2007 â□□ B 12 KR 31/06 R, juris Rn. 17 m.w.N.). Zur Abgrenzung von Beschäftigung und Selbstständigkeit ist regelmäÃ□ig vom â□□ wahren und wirksamen â□□ Inhalt der zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen auszugehen.

Auf dieser Grundlage ist eine wertende Zuordnung des RechtsverhÄxltnisses zum Typus der abhÄxngigen BeschÄxftigung oder selbststÄxndigen TÄxtigkeit vorzunehmen und in ei-nem weiteren Schritt zu prÄ $^{1}$ /4fen, ob besondere UmstÄxnde vorliegen, die eine hiervon ab-weichende Beurteilung notwendig machen (vgl BSG Urt. v. <u>B 12 KR 20/14 R</u>, juris, mwN). Weist eine TÄxtigkeit Merkmale auf, die sowohl auf AbhÄxngigkeit als auch auf SelbstÄxn-digkeit hindeuten kĶnnen, so ist entscheidend, welche Merkmale Ã $^{1}$ /4berwiegen ( vgl. BSG Urt. v. 23.06.1994 â $^{1}$ 0 12 RK 72/92 = NJW 1994, 2974, 2975) und der Arbeitsleistung das GeprÄxge geben (BSG Beschluss vom 23.02.1995 â $^{1}$ 1 12 BK 98/94, juris).

Dabei wiederum kommt dem am 22.12.2009 zwischen der KlÄgerin und der Beigelade-nen tatsÄxchlich abgeschlossenen freien Mitarbeiter-Vertrag aus sich heraus erhebliche Relevanz zu. Das BSG hat durch Urt. v. 14.09.1989 â∏ 12 RK 64/17 = Die BeitrĤge 1990, 121 ff. = Breith. 1990, 535 ff. über die sozialversicherungsrechtliche Einordnung eines auf Grund eines freien Mitarbeitervertrags tÄxtigen Physiotherapeuten entschieden und eine sozialversicherungspflichtige BeschÄxftigung im Wesentlichen aufgrund tatsÃxchlich freier Gestaltung der Berufsausübung und angesichts entsprechenden Parteiwillens abgelehnt â∏! Dem folgt das hier erkennende Gericht ausdrýcklich, zumal sich hier der Sachverhalt er-kennbar vergleichbar gestaltet: Der freie Mitarbeiter bestimmt Arbeitszeit, Urlaub und an-derweitige Fehlzeiten, bei rechtzeitiger Benachrichtigung des Praxisinhabers selbst. Der freie Mitarbeiter ist in seiner Berufsausübung weitestgehend frei, nimmt selbst Patienten an und teilt seine Arbeitszeit nach eigenem Ermessen ein. Dabei ist es unschä¤dlich, dass er zweimal in der Woche anwesend sein muss. Unerheblich ist es mit dem BSG,aaO., auch, dass bei Diensten wie denen eines ausgebildeten Physiotherapeuten fachliche Weisungen (etwa zur Art der Behandlung) nach der Natur der Sache kaum in Betracht kommen. Der Parteiwille ist erkennbar ausdrücklich auf den Abschluss eines freien Dienstvertrags und gerade nicht auf den Abschluss eines Arbeitsvertrags gerichtet. Der Wille der Vertragsparteien ist von Bedeutung, obwohl sich die Versicherungspflicht aus objektiven Merkmalen ergibt. Das gilt insbesondere dann, wenn die vertraglichen Beziehungen der Beteiligten tatsÄxchlich entsprechend der getroffenen Abrede gestaltet werden. Die Frage der Abrechnung mit der Krankenkasse hat für die sozialversiche-rungsrechtliche Einordnung des VertragsverhÄxltnisses dann keine Bedeutung, wenn der geschlossene freie Mitarbeitervertrag und seine tatsÄxchliche Abwicklung keine

Zweifel über den Parteiwillen zulassen.

Ausgehend von diesen überzeugenden GrundsÃxtzen kommt es für die Prüfung auf die Vertragslage und die gelebte Vertragswirklichkeit an. Rechtliche Grundlage für die Tätig-keit der Beigeladenen war der mit dem Kläger bereits am 22. Dezember 2009 geschlos-sene Vertrag ýber eine freie Mitarbeit. Die Beigeladene hat danach ab 01.01.2010 in der Praxis des Kl\( \tilde{A}\)\( \tilde{g}\) ers auch tats\( \tilde{A}\)\( \tilde{x}\) chlich eine selbststĤndige ErwerbstĤtigkeit als Physiothe-rapeutin ausgeļbt. Die Beigeladene ist insoweit nach eigenen Angaben ausgebildet in den speziellen Methoden, die vom tschechischen Kinderneurologen VÄiclav Vojta in den 1960er Jahren (de.wikipedia.org/wiki/Vojta-Therapie) sowie von der Physiotherapeutin Berta Bobath und deren Ehemann, dem Neurologen und Kinderarzt Karol Bobath (de.wikipedia.org/wiki/Bobath-Konzept), bereits frýher zur neurologischen Therapie u.a. bei Kindern entwickelt wurden. Vor dem Hintergrund u.a. dieser Spezialkenntnisse und zur erleichterten Selbstbestimmung in der Erziehung ihrer eigenen drei Kinder hat sich die Beigeladene nach ihren für die Kammer schlüssigen, nachvollziehbaren Angaben bereits vor über 10 Jahren zu Kooperationen mit mehreren, zeitweise bis zu 4 verschie-denen, Krankengymnastik-Praxen im Kreis Borken bzw. im Westmünsterland als freie Mitarbeiterin entschieden.

Die tatsÄxchliche Durchfļhrung widerspricht dem nicht. Die Vertragsregelungen stand in ̸bereinstimmung mit der tatsächlich durchgeführten Patientenbehandlung. Der Beklagte obliegt die objektive Beweislast für das Bestehen einer abhĤngigen BeschĤftigung. Eine gesetzliche Regel, dass im Zweifel eine versicherungspflichtige Beschärtigung an-zunehmen ist, existiert nicht (BSG Urt. v. 24.10.1978 â∏ 12 RK 58/76, juris, Rn. 14; Urteil des LSG Baden-Wýrttemberg vom 17. 07.2015 â□ L 4 R 1570/12 â□ nicht veröffentlicht ). Entsprechend ist es unzulÄxssig, bestimmte TÄxtigkeiten als in der Regel abhängige Be-schäftigung zu kategorisieren und die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung mit die-ser PrĤmisse vorzunehmen. Das ist auch für in fremder Praxis tätige Physiotherapeuten so nicht erlaubt, d.h., gleichsam im Wege einer dem Grundsatz der objektiven Beweislast entgegenstehenden Beweisregelung eine abhĤngige BeschĤftigung aus Gründen als gegeben zu unterstellen, die mit dem Tatbestand der Abhängigkeit nicht zu tun haben m $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ssen (BSG Urt. v. 24.10.1978 â $\Pi\Pi$  12 RK 58/76, juris Rn. 14). Die Aufstellung einer solchen Zweifelsregelung wĤre mit den grundrechtlichen Positionen der betroffenen Personen auch nicht zu vereinbaren. Sowohl für den Auftraggeber als auch den Auftrag-nehmer stellt die Feststellung der Sozialversicherungspflicht â∏ und der dem nachgehen-den Beitragspflicht â∏ einen Eingriff jedenfalls in das Grundrecht der allgemeinen Hand-lungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz [GG]) dar (vgl. BVerfG Beschluss vom 18.02.1998 â∏ 1 BvR 1318/86, 1 BvR 1484/86 â∏∏ juris, Rn. 66 m.w.N.; BVerfG, vom 09.12.2003 â∏∏ 1 BvR 558/9 juris, Rn. 38, 39). Dafür muss der abhängige Charakter der Tätigkeit und damit Sozialversicherungspflicht positiv feststehen. Fehlt es hingen bereits an dem für ein Be-schäftigungsverhältnis typischen Synallagma der arbeitsvertraglichen Rechte und Pflichten, ist der Annahme, dass ein abhĤngiges BeschÄxftigungsverhÄxltnis vorliege, von vorneherein der Boden entzogen. Hier

verweist das Gericht auch auf die im Termin zur mündlichen Verhandlung am 31.01.2020 vom Kläger nach seiner eigenen Wahrnehmung gefertigte Aufstellung zur Unterscheidung zwischen seinen 25 Angestellten und der Tätigkeit der Beigeladenen als alleiniger freier Mitarbeiterin. Der Kläger bringt damit ausgesprochen plausibel die wesentlichen Tatsachenunterschiede und Merkmale auf den Punkt. Darauf wird verwiesen.

Selbst wenn man aber â mit der Beklagten â davon ausgehen wã 4rde, dass eine Pflicht der Beigeladenen zur Erbringung von Arbeitsleistung bestanden hã tte, kã nnte eine ab-hã ngige Beschã ftigung so wie seitens der Beklagten hier geschehen, nicht festgestellt werden. Das bedarf erkennbar differenzierterer Betrachtung als die Beklagten à blicher-weise anstellt. Hinzuweisen ist etwa auf die Darstellung zu "Physiotherapeu-ten/Krankengymnasten" in "Praxis des Arbeitsrechts", 6. Aufl. 2018, Hrsg. Kunz/Henssler/Brand/Nebeling, § 16 Rz. 1127, mwN., ebenso Minn in: Figge, Sozialver-sicherungs-Handbuch-Beitragsrecht 122. Lieferung November 2019, Die Versicherungs-pflicht in der Sozialversicherung, Suchwort: "Krankengymnast" und schlieà lich Segebrecht in juris Praxis Kommentar SGB IV § 7 Stand 2018, zu Physiotherapeuten und Krankengymnasten.

Aber auch hier widerspricht sich die Beklagte schon erkennbar selbst, wenn sie laut Textbaustein die Entscheidungsfindung an den tatsĤchlichen VerhĤltnissen orientieren will, ohne die Besonderheiten zu "Physiotherapeuten/Krankengymnasten" abzuwĤgen und erst recht die neurophysiotherapeutische Spezial-TĤtigkeit der Beigeladenen mit keinem einzigen Wort zu wļrdigen.

Im Einzelnen besteht kein Weisungsrecht des Klägers gegenüber der Beigeladenen â□¦ Ein solches Weisungsrecht ist in § 1 Absatz 2 des zwischen dem Kläger und der Beige-ladenen am 22.12.2009 geschlossenen Vertrages ausdrücklich ausgeschlossen wor-den; eine davon abweichende tatsächliche Handhabung kann nicht festgestellt werden; hierfür gibt es auch keine Anhaltspunkte. Dass die Beigeladene keinen fachlichen Wei-sungen des Klägers unterlegen ist, hat dieser nicht nur mehrfach erklärt, es ist auch an-gesichts der Spezialisierung der Beigeladenen sachlich nachvollziehbar und für das Gericht überzeugend.Für die Sichtweise der Beklagten lässt sich aus diesem Umstand je-denfalls nichts herleiten (vgl. auch BSG Urt. v. 14.09. 1989 â□□ 12 RK 64/87juris, Rn. 25 a.E.).

Neben der fachlichen Weisungsfreiheit besteht auch eine Weisungsfreiheit hinsichtlich des Zeitpunkts und der Dauer der Tätigkeit der Beigeladenen. Dies entspricht der Rege-lung in § 1 Absatz 3 und § 2 des zwischen dem Kläger und der Beigeladenen im Dezem-ber 2009 geschlossenen Vereinbarung und nach dem unwiderlegten Vortrag des Klägers und der Beigeladenen auch der tatsächlichen Praxis. Anhaltspunkte fù¼r vertragliche Vorgaben und die tatsächliche Ausù¼bung eines Direktionsrechts des Klägers hinsicht-lich Zeitpunkt und Dauer der Tätigkeit fehlen. Die Beigeladene war nicht nur hinsichtlich ihrer Zeiteinteilung frei, sondern bereits hinsichtlich des Zeitvolumens. Dies hat sie zu-dem im Termin zur mù¼ndlichen Verhandlung am 31.01.2020 durch Vorlage einer Kopie der Skizze

des Wochenablaufplans schlüssig und plausibel dargelegt. Sie hatte sich den Wochentag "Mittwoch" für die Tätigkeit in H. in der Praxis des Klägers reserviert sowie den "Freitagvormittag". Weitere selbstständige Aufträge , auch an anderen Orten bzw. in anderen Praxen sind übereinstimmend und überzeugend vom Kläger und der Beigela-denen geschildert worden. Dass die Beigeladene auch für andere Auftraggeber Physio-therapieleistungen erbringt, ist zwar für die konkrete Tätigkeit für den Kläger nicht aus-schlaggebend. Aber durch den Inhalt der Verwaltungsakten der Beklagten mit Vorgän-gen zu weiteren Statusfeststellungsanträgen betreffend die Beigeladene von gänzlich anderen Praxisinhabern an anderen Standorten bei nahezu identischer freier Mitarbeiter-Vereinbarung wird das Modell der Tätigkeit als neurophysiologische Freiberuflerin er-heblich objektiv gestützt.

Die Beigeladene hat selbst entschieden, ob, wann und welche Patienten sie behandelt. Der Erstkontakt zu den Patienten der Beigeladenen fand nicht exklusiv über die Praxis des Klägers statt. Die Beigeladene hat u.a. die Terminierung ihrer Patienten selbst über-nommen. Das spricht für Selbstständigkeit, vgl. LSG Baden-Württemberg Beschluss vom 14.10. 2015 â∏ L 4 R 3874/14, juris, Rn. 51 bis Rn. 64, mwN). Sie hat die Termine mit den Patienten selbst vereinbart. Dies gilt auch dann, wenn sie gelegentlich Patienten behan-delt hat, die eigentlich Patienten des KlĤgers waren. Gegen eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation spricht, dass die von der Beigeladenen durchgefļhrten neurophysiologischen Therapietechniken (Bobath und Vojta-Therapie) nur von dieser erbracht werden dürfen, nicht vom Kläger. Eine fachliche Leitung bzw. Verantwortung scheidet insoweit aus. Aufgrund der Qualifikation der Beigeladenen als ausgebildete Fachphysiotherapeutin sowie Bobath-Therapeutin unterlag sie bei den Behandlungen auf diesen Fachgebieten auch keinen Weisungen des KlĤgers. Das entspricht dem Sachverhalt in der Entscheidung des LSG Berlin-Brandenburg Urteil vom 15.08.2017  $\hat{a} \square \square \perp 1 \text{ KR } 468/16$ , juris Rn. 32, rechtskr $\tilde{A}$ ¤ftig.

Gegen die Annahme einer abhĤngigen BeschĤftigung spricht auch, dass die Beigelade-ne eine eigene Patientenkartei führt hat, eigenes Therapiematerial anschaffen und nut-zen kann. Durch die Verwendung auch noch eigener Visitenkarten und bei ihrer Inter-net-Website tritt sie nicht als Mitarbeiterin des KlĤgers auf. Insofern unterscheidet sich der Sachverhalt auch von demjenigen, der etwa dem Beschluss des LSG Niedersachsen-Bremen vom 4.5.2011 â∏∏ L 1 KR 11/11 B ER, juris, Rn. 77 zugrunde lag. Die Beigeladene hier führt eine eigene Patientenkartei und vereinbart weitere Behandlungstermine auch allein. Sie war bei der Ausübung ihrer Tätigkeit â∏ wie schon in § 1 Abs. 2 Satz 2 des Ver-trags über eine freie Mitarbeit am 22.1.2009 vereinbart und auch tatsächlich so ausgeführt â∏ nicht weisungsgebunden und unterliegt den allgemeinen Praxisregelungen beim KlĤger nicht. Es bestand kein Weisungsrecht sowohl hinsichtlich fachlicher Weisungen als auch bzgl. Zeitpunkt, Lage und Dauer der TÃxtigkeit. Sie konnte ihre Behandlungster-mine auch selbst bestimmen. Zudem war die Beigeladene nicht etwa durchgĤngig über die Praxis des Klägers in H. tÃxtig. Vielmehr hatte sie freie Bestimmung über den Ort ihrer TÃxtigkeit, sie musste nicht zwingend und ausschlie̸lich in der Praxis des Klägers arbei-ten, sondern bei entsprechender Verordnung auch bei Hausbesuchen den Patienten vor

Ort therapieren. Allenfalls ist â∏ wie beim Kläger â∏ die Zulassung zur Erbringung von Leis-tungen der physikalischen Therapie an bestimmte Räumlichkeiten gebunden (vgl. <u>§ 124 Abs. 2 Nr. 2 SGB V</u>; Schneider, in: jurisPK-SGB V, 2. Aufl. 2012, § 124 Rn. 20 m.w.N.). Je-denfalls belegt das eben kein Weisungsrecht des Klägers. Würde man den Umstand gleichwohl als â∏ gar entscheidendes â∏∏ Merkmal einer abhängigen Beschäftigung ein-ordnen, könnte ein Physiotherapeut ohne eigene Praxis nie selbstständig tätig sein. Dies entspricht zumindest nicht der von der erkennenden Kammer vollauf geteilten, weil überzeugenden, Rechtsprechung des BSG, das die Möglichkeit selbständiger TÄxtigkeit eines Physiotherapeuten in einer fremden Praxis sowohl im Rahmen der sozialversiche-rungsrechtlichen Beurteilung annimmt (Urt. v.14.09.1989 â∏ 12 RK 64/87, juris, Rn. 24 ff.) als auch im krankenversicherungsrechtlichen Kontext die Abrechenbarkeit von Leistun-gen freier Mitarbeiter durch den (zugelassenen) Praxisinhaber bejaht (BSG Urt. v.29.11.1995 â∏ 3 RK 33/94, juris, Rn. 16 ff.). Die zuletzt genannte Entscheidung wird von der Beklagten hier im Anbrigen gar nicht (hinreichend) gewürdigt.

Für die Kammer definitiv auch kein Argument für eine abhängige BeschÄxftigung der Beigeladenen ist der wiederum aus dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung (§Â§ 124, 125 SGB V; vgl. dazu etwa BSG Urt. v. 12.08.2010 â∏ B 3 KR 9/09 R, juris, Rn. 14 ff., 19) resultierende Umstand, dass die Beigeladene ihre Behandlung von gesetzlich Krankenversicherten nicht mit den KostentrĤgern â∏∏ den gesetzlichen Krankenkassen â∏∏ direkt abrechnen durfte, sondern dass dies durch den KlĤger geschah (so bereits in Ĥhn-lichen Konstellationen LSG Baden-Württemberg Beschl. v. 11.05.2011 â∏∏ <u>L 11 R 1075/11 ER-B</u> , juris, Rn. 18; LSG Baden-Württemberg Urt. v. 14.10.2008 â∏∏ <u>L 11 R 515/08</u> â∏∏ nicht verĶffentlicht). Das Zulassungserfordernis für Heilmittelerbringer der gesetzlichen Kran-kenversicherung bedingt auch nach durchaus neuerer Rechtsprechung des BSG nicht, dass die fA<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r Leistungs-/Heilmittelerbringer tÃxtigen Personen sozialversicherungsrechtlich stets den Status als BeschÃxftigte innehaben ( so explizit BSG Urteil vom 24.03.2016 â∏ B 12 KR 20/14 R, juris Rn. 27, 28; dazu auch Bespr. von Hanten, jurisPraxisReport Medizin-recht 9/2016 vom 27.10.2016, Anm. 1, mwN namentlich zur Abgrenzung von SelbststĤndigkeit zu abhängiger Beschäftigung im Falle einer Physiotherapeutin).

Eine sozialversicherungsrechtlich relevante Eingliederung der Beigeladenen in den Be-trieb des Klä¤gers ist hierdurch genauso wenig erfolgt, wie Ä $_{\Box}$ rzte zu Angestellten privat-Ä $_{\Box}$ rztlicher Verrechnungsstellen werden, die sie mit der Eintreibung ihrer (ggf. an diese abgetretenen) Forderungen gegenÄ $_{\Box}$ ber Privatpatienten beauftragt haben. Ausgangs-punkt fÄ $_{\Box}$ r die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung sind zunÄ $_{\Box}$ echst die privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Die Vorgaben des Krankenversicherungsrechts zu den Anforderungen an die Abrechenbarkeit von Physio-therapieleistungen stehen privatrechtlichen Vereinbarungen, wie sie der KlÄ $_{\Box}$ ger und die Beigeladene getroffen haben, nicht entgegen. Es ist in der Rechtsprechung des BSG â $_{\Box}$  wie bereits erw $_{\Box}$ ahnt â $_{\Box}$ 0hnehin gekl $_{\Box}$ art, dass ein nach  $_{\Box}$ 4§ 124 SGB  $_{\Box}$ 7 zugelassener Praxis-inhaber auch freie Mitarbeiter besch $_{\Box}$ 4 zugelassenen mit dem Leistungstr $_{\Box}$ 4 zuger abrechnen darf

(BSG Urt. v. 29.11.1995 â∏ 3 RK 33/94, juris, Rn. 16 ff.). Dass die Bei-geladene unter praktischen Gesichtspunkten plausibel hingegen die Abrechnung mit den Privatpatienten selbst durchführt und sich der Notwendigkeit einer quasi eigenen Inkassotätigkeit aussetzt, spricht für eine selbständige Tätigkeit der Beigeladenen, auch im Sinne des eigenen Unternehmerrisikos. Kriterium für ein Unternehmerrisiko eines Selbstständigen, das im Rahmen der Würdigung des Gesamtbildes zu beachten ist (BSG Beschl. v.16.08.2010 â∏ B 12 KR 100/09 B,juris Rn. 10 m.w.N.), ist, ob eigenes Kapital oder die eigene Arbeitskraft auch mit der Gefahr des Verlustes eingesetzt wird, der Erfolg des Einsatzes der tatsächlichen und sächlichen Mittel also ungewiss ist (vgl. BSG Urt. v. 28.05.2008 â∏ B 12 KR 13/07 R, juris Rn. 27 m.w.N.; BSG Urt. v. 25.04.2012 â∏ B 12 KR 24/10 R, juris, Rn. 29). Das Vorliegen eines Unternehmerrisikos ist aber nicht schlechthin entscheidend (BSG Beschl. v.16.08.2010 â∏∏ B 12 KR 100/09 B, aaO.).

Soweit die Beklagte bei der Beurteilung eines Unternehmerrisikos auf den Einsatz etwa eigener Betriebsmittel abstellt, ist dies jedenfalls keine notwendige Voraussetzung für ei-ne selbstständige Tätigkeit. Dies gilt schon deshalb, weil anderenfalls geistige oder ande-re betriebsmittelarme Tätigkeiten â∏ eine Vielzahl hochqualifizierter freier, akademischer Beruf z.B., nie selbstĤndig ausgeübt werden könnten (vgl. BSG Urt. v. 30.10. 2013 â∏ B 12 R 3/12 R, juris Rn. 25; Urteile des LSG Baden-Württemberg vom 27.02.2015 â∏∏ <u>L 4 R 3943/13</u> und vom 24.04.2015 â□□ <u>L 4 R 1787/14</u> â□□ jeweils nicht veröffentlicht). Insofern ist â∏ zugunsten der Position des Klägers im Einklang mit seinem dahin gehenden einschlĤgigen Vortrag â∏ durchaus zu berücksichtigen, dass die Beigeladene eben doch auch finanzielle Investitionen für einen Pkw, eine transportable Behandlungsbank sowie etwa-iges therapeutisches KleingerÄxt getÄxtigt hat. Im Sinne eines gewissen Unternehmerrisikos wertet das Gericht auch, dass die Beigeladene einen Vergütungsanspruch nur erlangt, wenn es tatsächlich zu Behandlungen von Patienten kommt. Ihre Arbeitskraft ohne Behandlungen ist â∏∏ was der Kläger ebenfalls ausgesprochen plausibel vorträgt â∏ sinngemäÃ∏ nicht abgerechnete Anwesenheit, jedenfalls ohne jeden eigenen Vergýtungsanspruch. Die Beigeladene hat dann ihre Arbeitskraft vergeblich vorgehalten

Kein Argument gegen die Selbständigkeit wäre schlieÃ□lich, dass die Beigeladene keine Arbeitnehmer hat und keine Vertreter einsetzt. Zwar ist im positiven Fall das Vorhanden-sein von Arbeitnehmern des Auftragnehmers ein wichtiges Indiz für selbstständige Tätig-keit. Das Fehlen solcher Arbeitnehmer lässt aber nicht den Umkehrschluss auf eine ei-gene Arbeitnehmereigenschaft des Auftragnehmers zu, sondern ist neutral. Es entspricht auch seit Jahrzehnten bereits der gesetzlichen Wertung, Selbstständige ohne versiche-rungspflichtigen Arbeitnehmer rechtlich im Rahmen der "Solo-Rentenversicherungspflicht" anzuerkennen (vgl. <u>§ 2 Satz 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 9</u> lit. a SGB VI).

Die weiteren Umst $\tilde{A}$ xnde wie etwa das Fehlen von Entgeltfortzahlungsregelungen f $\tilde{A}$ x-fur-laubszeiten bzw. im Krankheitsfall sprechen im Rahmen der vorzunehmenden Gesamt-abw $\tilde{A}$ x-gung der Umst $\tilde{A}$ x-nde des Einzelfalles typisch f $\tilde{A}$ x-fur-die Vertragsgestaltung und auch die danach gelebte selbstst $\tilde{A}$ x-ndige T $\tilde{A}$ x-tigkeit , in

der logischerweise solche Arbeitnehmer-schutzrechte nicht vereinbart werden, vgl. § 1 und § 11 des freien Mitarbeitervertrages vom 22.12.2009, und das Risiko des Auftragnehmers insoweit einseitig besteht. Für das Gericht ergibt sich in der Gesamtabwägung damit das Bild einer selbständigen Tätigkeit der Beigeladenen im Zusammenwirken mit dem Kläger in streitiger Zeit ab 01.01.2010.

Die Kostenentscheidung beruht auf  $\frac{\hat{A}\S}{197a}$  Abs. 1 SGG i.V.m.  $\hat{A}\S$  154 Abs. 1 der Verwal-tungsgerichtsordnung (VwGO). Dabei entspricht es der Billigkeit, dass die Beklagte auch die au $\hat{A}$ ergerichtlichen Kosten der Beigeladenen ausgleichen muss. Denn die Beigela-dene hat sich bei sachgerechter Auslegung ihres Antrags,  $\frac{\hat{A}\S}{123}$  SGG, dem kl $\hat{A}$ xgerischen Kassationsbegehren vollinhaltlich angeschlossen und sich damit kraft Gesetzes dem Prozessrisiko gestellt ( $\frac{\hat{A}\S\hat{A}\S}{154}$  Abs. 3, 162 Abs. 3 VwGO).

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 47, § 52 Abs. 2 iVm § 63 Abs. 2 Satz 1 Ge-richtskostengesetz (GKG). Im Statusfeststellungsverfahren nach <u>§ 7a SGB IV</u> ist, soweit es nicht um eine Beitragsforderung, sondern wie hier um den sozialversicherungsrecht-lichen Status geht, der Auffangstreitwert allgemein anerkannt als Regelstreitwert festzu-setzen (Anschuss an BSG Beschluss vom 22. 03. 2017-<u>B 12 R 23/16</u>, juris Rn. 14 sowie LSG NRW Beschluss v. 12.04.2017- L8R 104/17 B, ebenfalls juris).

FÃ1/4r die Streitwertfestsetzung gilt die Rechtsmittelbelehrung 2.

Im Ã□brigen gilt die Rechtsmittelbelehrung 1.

Erstellt am: 15.01.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024